

**Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Georgensgmünd
vom 10.12.2019
(ÜR zur BGS-EWS 2019)**

(1) Mit Wirkung am 01.01.2020 werden durch eine Satzungsentscheidung des Gemeinderates Georgensgmünd nach Art. 21 Abs. 2 GO (Beschluss vom 10.10.2019) die beiden vormals technisch und rechtlich selbstständigen Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde je für das Gebiet der Gemeindeteile

a) Georgensgmünd, Petersgmünd, Hauslach, Untersteinbach, Wernsbach, Mauk, Obermauk und Oberheckenhofen (in der EWS 2014 Entwässerungseinrichtung Georgensgmünd genannt), und

b) Mäbenberg und Rittersbach (in der EWS 2014 Entwässerungseinrichtung Rittersbach genannt)

zu einer Einrichtungseinheit verbunden. Dazu wurden am 04.12.2019 die Entwässerungssatzung (EWS) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der neuen Einheitseinrichtung beschlossen. Für diese Einheitseinrichtung gilt weiter:

(2) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den vorangegangenen Satzungen der beiden vormals tatsächlich und rechtlich selbstständigen Entwässerungseinrichtungen Georgensgmünd bzw. Rittersbach erfasst werden sollten (ab den Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung vom 04.12.1997 bis einschließlich der BS-EWS Georgensgmünd vom 09.04.2014 und GS-EWS Georgensgmünd vom 09.12.2014 mit Stand der 1. Änderungssatzung vom 14.02.2018, und der BGS-EWS Rittersbach vom 09.12.2014 mit Stand der 1. Änderungssatzung vom 14.02.2018), werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den vorangegangenen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Herstellungsbeitrag nach den Regelungen der heute beschlossenen BGS-EWS 2019 der neuen Einrichtungseinheit; etwaig veranlagte Herstellungsbeträge sind nominal anzurechnen.

(3) Im Kalenderjahr 2014 wurden auf der Grundlage der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Gemeinde Georgensgmünd zur Entwässerungseinrichtung Georgensgmünd (VES -EWS Georgensgmünd) vom 11.06.2014 Vorausleistungen auf einen erst künftig entstehenden Verbesserungsbeitrag für Maßnahmen zur Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage Georgensgmünd erhoben (nachfolgend nur VBM 2014 genannt). Die Endabrechnung des umlagefähigen Aufwandes der VBM 2014 steht noch aus. Diese Endabrechnung wird voraussichtlich im 2. Kalenderhalbjahr 2020 erfolgen.

(4) Der umlagefähige Aufwand der VBM 2014 muss nach der Bildung der neuen Einrichtungseinheit auch in dieser neuen Entwässerungseinrichtung Georgensgmünd endabgerechnet werden; und zwar als Teil des Herstellungsaufwandes der neuen Einrichtungseinheit. Zum umlagefähigen Aufwand der VBM 2014 werden demzufolge alle Beitragspflichtigen der Einrichtungseinheit nach Maßgabe der durch die Endabrechnung der VBM 2014 noch zu ermittelnden eingeschränkten Herstellungsbeitragsätze herangezogen. Und mithin auch die Beitragspflichtigen der vormals selbstständigen Entwässerungseinrichtung Rittersbach.

(5) Beträge, die als Vorausleistung, von den Beitragsschuldnern der vormals technisch und rechtlich selbstständigen Entwässerungseinrichtungen Georgensgmünd auf die VES-EWS Georgensgmünd vom 11.06.2014 gezahlt worden sind, werden nominal auf die durch die Endabrechnung der VBM 2014 noch zu ermittelnden eingeschränkten Herstellungsbeitragsätze angerechnet.

Georgensgmünd, den 10.12.2019

Ben Schwarz

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Georgensgmünd in seiner Sitzung am 04.12.2019 beschlossene „Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Georgensgmünd (ÜR zur BGS – EWS 2019)“ wurde am 11.12.2019 in den Räumen der Gemeindeverwaltung niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.12.2019 angeheftet und am 01.09.2020 wieder entfernt.

Georgensgmünd, 13.01.2020

Ben Schwarz

1. Bürgermeister